OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751053/24/MB/SW

Datum:
Linz, 13. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M P, geboren am x, StA Serbien, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. August 2020, GZ: BA-4-AEG/66599, betreffend einen Aufenthaltstitel nach dem NAG, nach Aufhebung des Erkenntnisses vom 20. Jänner 2021, GZ: LVwG-751053/2/MB/BD, durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Mai 2021, Zl: Ra 2021/22/0067-9, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2021,

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen iHv EUR 132,00 für die Beiziehung einer nichtamtlichen Dolmetscherin zur mündlichen Verhandlung zu ersetzen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. August 2020, GZ: BA-4-AEG/66599, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Ihre rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich Ihres Erstantrages vom 23.06.2017 sowie Ihres Verlängerungsantrages vom 25.05.2018 werden gemäß § 69 Abs. 1 Z. 1 iVm Abs. 3 AVG von Amts wegen wiederaufgenommen.
2. Ihr Erstantrag vom 23.06.2017 wird gem. § 47 NAG iVm § 11 Abs. 1 Z. 4 iVm § 30 NAG abgewiesen.
3. Ihr Verlängerungsantrag vom 25.05.2018 wird mangels Vorliegen eines gültigen Aufenthaltstitels gem. § 24 NAG zurückgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund des Umstandes, dass die belangte Behörde davon ausgeht, dass es sich bei der mit Frau J geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe handle, würden sämtliche Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Verfahren des Bf gemäß § 69 AVG vorliegen. Der Bf habe seinen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erschlichen, indem er Frau J nur geheiratet habe, um einen Aufenthaltstitel für Österreich zu erlangen. Der dem Bf im Jahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel sei dem Bf lediglich aufgrund der bestehenden Ehe mit Frau J erteilt worden. Aufgrund der nachstehend angeführten Umstände komme die belangte Behörde zu dem Entschluss, dass es sich bei dieser Ehe um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe. Aufenthaltstitel dürften jedoch gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG einem Fremden nicht erteilt werden, wenn eine Aufenthaltsehe vorliege. Aus diesem Grund seien die gegenständlichen Aufenthaltstitel vom Bf erschlichen worden, da das Berufen auf eine Aufenthaltsehe nach der Rechtsprechung des VwGH als ein Erschleichen iSd § 69 AVG zu werten sei, weswegen die Verfahren gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen seien. Aus den angeführten Umständen seien die bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich des Erstantrages des Bf vom 23. Juni 2017 sowie des Verlängerungsantrages des Bf vom 23. Mai 2018 gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wiederaufzunehmen.

Der Bf habe über einen gemeinsamen Hauptwohnsitz mit Frau J lediglich von 7. Juni 2017 bis 23. Juni 2017 sowie von 20. Juli 2017 bis 29. August 2018 verfügt, jedoch habe der Bf bereits am 30. Jänner 2018 einen Mietvertrag über eine Wohnung in W, B-gasse x, mit Beginn des Mietverhältnisses am 1. Februar 2018, abgeschlossen. Der Bf habe zwar in seiner Stellungnahme angeführt, dass er diese Wohnung aufgrund seiner Arbeit in Wien angenommen hätte, da er in Linz keine adäquate Arbeit gefunden hätte, jedoch sei dies bloß als Schutzbehauptung zu werten. Dies aufgrund des Umstandes, dass er als Reinigungskraft derzeit tätig sei und er auch im Umkreis von Linz in diesem Berufsfeld eine Arbeit gefunden hätte.

Der Bf sei gemäß seiner Aussage beim BFA vom 12. März 2020 bereits im Oktober 2017 und somit kurz nach seinem Umzug nach Österreich in Wien. Der Bf sei seit dem 4. Oktober 2017 bei dem Unternehmen „B-B R - Dienstleitungsunternehmen GmbH“ beschäftigt. Es entspreche jedenfalls keiner lebensnahen Betrachtung, dass bereits kurze Zeit nachdem er nach Österreich gekommen war, eine Auflösung der ehelichen Wohngemeinschaft stattgefunden hätte. Auch der Umstand, dass vom Bf angeführt wird, dass seine Gattin nicht nach Wien ziehen habe wollen, diese jedoch bereits am 29. August 2018 und somit ca ein halbes Jahr nachdem sich der Bf mit Hauptwohnsitz in Wien angemeldet habe zu ihrem neuen Lebenspartner gezogen sei, erhärte den Eindruck, dass es sich lediglich um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe. Dies zumal der Bf auf der einen Seite bereits kurze Zeit nach seinem Umzug nach Österreich wieder nach Wien gezogen sei und seine Exgattin gemäß ihrer Aussage damals aufgrund ihrer Arbeit nicht nach Wien gezogen sei, und auf der anderen Seite die Exgattin ebendies jedoch wiederum ca ein halbes Jahr nach dem Auszug des Bf für ihren neuen Lebensgefährten getan habe.

Auch habe der Bf in der Wohnung in Linz keine persönlichen Gegenstände gehabt, da er seinen Angaben zufolge, lediglich mit einer Tasche dorthin gefahren sei, wenn er zu Besuch gekommen war. Der Bf habe überdies auch angeführt, dass er über keinen Schlüssel für diese Wohnung verfügt habe. Auch dieser Umstand spreche für eine Aufenthaltsehe, zumal jedenfalls keine eheliche Wohnungsgemeinschaft bestanden habe. Eine tiefe Verbundenheit und gegenseitiges Vertrauen habe in dieser Aufenthaltsehe wohl auch nicht bestanden, da er über keinen Schlüssel verfügt habe.

Auch die doch divergierenden Aussagen hinsichtlich des Heiratsantrages, dem ersten Treffen und die Tage nach der Hochzeit würden den Eindruck erhärten, dass es sich lediglich um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe. Bei den angeführten Ereignissen würde es sich um bedeutsame Ereignisse handeln, welche vom Bf und seiner Exgattin teilweise grundlegend unterschiedlich beantwortet worden seien und es sich nicht nur um kleine Abweichungen handeln würde. Auch der Umstand, dass die Exgattin des Bf angegeben habe mit dem Bf gemeinsam zum Standesamt gefahren zu sein und der Bf angab, dass sie sich erst beim Standesamt getroffen hätten, bekräftige nicht den Umstand einer Heirat aus Liebe. Aufgrund dieser Umstände vertiefe sich der Verdacht, dass sämtliche Angelegenheiten für den Bf nur nebensächlich gewesen seien, da der Hauptzweck der Hochzeit die Erlangung des Aufenthaltstitels gewesen sei und nicht die Liebe zu seiner Gattin.

Der Bf habe in seiner Stellungnahme angeführt, dass es im August 2018 zur Trennung gekommen sei und in weiterer Folge auch zur Scheidung. Aufgrund des Umstandes, dass Frau J bereits im August 2018 zu ihrem neuen Lebensgefährten nach Wien gezogen sei, sei der Zeitpunkt der Trennung wohl nicht im August 2018 zu sehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Frau J angegeben habe, bereits seit dem Frühjahr 2018 in einer neuen Lebensgemeinschaft zu sein. Auch hier erhärte sich der Eindruck, dass es sich lediglich um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe, da bei einer erst kürzlich geschlossenen Ehe keine räumliche Trennung am

Anfang beabsichtigt sei und erst Recht kein Eingehen einer neuen Liebesbeziehung in diesem Zeitraum der anfänglichen Verliebtheit.
Aufgrund der angeführten Umstände handle es sich bei der dem Erstantrag des Bf zugrundeliegenden Ehe um eine Aufenthaltsehe. Im wiederaufgenommenen Verfahren sei der Erstantrag des Bf vom 23. Juni 2017 gemäß § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 NAG abzuweisen.

Aufgrund des Umstandes, dass der Erstantrag des Bf „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ vom 23. Juni 2017 mangels der Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen nach Wiederaufnahme des Verfahrens abgewiesen worden sei, verfüge der Bf über keinen Aufenthaltstitel mehr und aus diesem Grund könne er auch keine Verlängerung dieses Aufenthaltstitels beantragen. Der Verlängerungsantrag des Bf vom 25. Mai 2018 sei daher mangels möglichen Antrages zur Verlängerung zurückzuweisen.
Ungeachtet dieser bereits erfolgten Zurückweisung, wäre der Antrag des Bf auch abzuweisen, da aufgrund der angeführten Umstände die geschlossene Ehe zwischen dem Bf und Frau J als Aufenthaltsehe zu werten sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 10. September 2020 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte der Bf aus, dass ihm von der belangten Behörde vorgeworfen werde, seinen Aufenthalt durch die Eingehung einer Aufenthaltsehe mit der daueraufenthaltsberechtigten serbischen Staatsbürgerin B J am 13. April 2017, sohin durch eine strafbare Handlung, erschlichen zu haben. Dies sei unrichtig.
Der Bf habe seine Exgattin in Serbien kennengelernt, da sie aus derselben Gegend stammen würden. Die Aussagen bei der LPD zu dem Kennenlernen des Bf und seiner Exgattin würden nur scheinbar divergieren. Wenn seine Gattin vermeine, dass sie bereits beim ersten Mal nach dem Kennenlernen in ein nahegelegenes Hotel gegangen wären und der Bf gemeint hätte, es wäre dies erst beim zweiten Mal gewesen, so sei dies die jeweilige Erinnerung. Wichtig sei jedoch, dass sie bald nach dem Kennenlernen auch einen sexuellen Umgang in einem Hotel gehabt hätten. Es sei deshalb im Hotel gewesen, da im Haus des Bf auch noch seine Familie (Mutter, Großeltern) gewohnt hätte. Auch hätte die Idee in ein Hotel zu gehen etwas verrucht Romantisches an sich gehabt.
Nach der Hochzeit seien sie grundsätzlich die ganze Zeit zusammen gewesen. Der Bf habe sich nur dazwischen um die Landwirtschaft bei seiner Familie kümmern müssen, sodass er für kurze Zeit auch im Dorf bei seiner Familie gewesen sei. Für seine Exgattin seien diese kurze Unterbrechungen deren Zusammenseins offenbar nicht von Bedeutung gewesen, sodass sie gemeint hätte, dass sie die ganze Zeit zusammen gewesen wären.
Es sei richtig, dass seine Gattin keine Kinder mehr wolle und dass sie auf Grund der äußeren Umstände, dass der Bf erst im Oktober 2017 zu arbeiten begonnen hätte und die Lebensgemeinschaft bereits vor dem Sommer 2018 beendet

gewesen sei, es nicht dazu gekommen sei, dass sie auf Urlaub gefahren sind und der Bf die Kinder seiner Exgattin nicht kennengelernt hatte.
Der Bf habe tatsächlich in Linz bei seiner Exgattin gewohnt und gelebt. Er habe nachdem er zu seiner Exgattin nach Linz gekommen sei, in Linz Arbeit gesucht. Er habe jedoch in Linz keine adäquate Arbeit gefunden, sodass er über Vermittlung eines Bekannten eine Arbeitsstelle in Wien angenommen hätte. Da er wegen der Arbeitszeiten nicht täglich pendeln hätte können, habe er gewollt, dass beide nach Wien ziehen, was aber seine Gattin abgelehnt hätte, da sie ihre Arbeit in Linz nicht aufgeben habe wollen. Um in Wien arbeiten zu können, habe der Bf daher eine Wohnung in Wien gemietet.
Es sei unrichtig, dass er die Adresse der Wohnung seiner Exgattin in Linz nicht kennen würde. Dass die Skizzen der Wohnung divergieren, würde am mangelnden zeichnerischen Talent des Bf und seiner Exgattin liegen. Außerdem werde nicht angeführt, worin die Abweichungen bestehen sollen und wohne der Bf seit fast zwei Jahren nicht mehr dort. Jedenfalls sei dem Bf die Wohnung und deren Adresse sehr wohl vertraut. Der Bf habe bei seiner Einvernahme lediglich aus Aufgeregtheit diese nicht richtig angeben können.
Am Wochenende hätten sich der Bf und seine Exgattin meist wechselseitig besucht, seine Exgattin sei entweder zum Bf gekommen oder der Bf sei nach Linz gefahren. Allerdings habe diese Art der Lebensführung deren Ehe nicht gutgetan, sodass es im August 2018 zur Trennung und dann zur Scheidung gekommen sei. Offenbar habe seine Exgattin auch jemand anderen kennengelernt. Dass seine Exgattin wegen dieses Mannes später nach Wien gezogen sei nicht jedoch wegen dem Bf, sei für den Bf kränkend, da deren Ehe möglicherweise zu retten gewesen wäre, wenn die Exgattin des Bf zum Bf gezogen wäre. Warum sie dies letztlich getan hat, entziehe sich aber der Kenntnis des Bf.
Auch wenn sohin gewisse Unterschiede in den Aussagen vom Bf und seiner Exgattin bestehen würden, so seien diese nur Kleinigkeiten und durch Erinnerungsmängel zu erklären.
Da der Bf sohin am 13. April 2017 mit Frau B J keine Aufenthaltsehe geschlossen habe und ein Familienleben iSd Art 8 EMRK mit ihr geführt habe, habe der Bf auch keinen Aufenthaltstitel erschlichen und sei die Wiederaufnahme der Verfahren aus diesem Grunde unzulässig.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Jänner 2021, GZ: LVwG-751053/2/MB/BD, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.5. Aufgrund der dagegen erhobenen Revision des Bf hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Mai 2021, Zl: Ra 2021/22/0067-9, das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.
Erwägend führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass das Verwaltungsgericht nicht gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung und im Übrigen auch nicht begründungslos von der Einvernahme des Revisionswerbers sowie der in der Beschwerde beantragten Zeugen hätte absehen dürfen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Rechnung bezüglich der Dolmetscherin sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2021 (in der der Bf und die Zeugen B J sowie N B einvernommen wurden).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der am 23. Juni 1984 geborene Bf ist serbischer Staatsbürger. Am 31. März 2014 stellte er einen Erstantrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Schlüsselkraft). Das Verfahren wurde am 25. Juni 2014 mangels besonderer Erteilungsvoraussetzungen eingestellt. Am 23. Juni 2017 stellte er bei der belangten Behörde schließlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, gestützt auf seine Ehe mit der am 14. Oktober 1970 geborenen serbischen Staatsbürgerin B J, die seit 20. Februar 2017 über den Titel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt. Der Antrag des Bf wurde bewilligt. Der Aufenthaltstitel wies eine Kartengültigkeit bis 16. Juli 2018 auf. Der Bf stellte am 25. Mai 2018 einen Verlängerungsantrag hinsichtlich seines Aufenthaltstitels, welcher ebenfalls bewilligt und rechtskräftig abgeschlossen wurde. Am 4. Juli 2019 brachte der Bf wiederum einen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels bei der Magistratsabteilung 35 in Wien ein.

Die Ehe zwischen dem Bf und Frau J wurde am 13. April 2017 in P (Serbien) geschlossen. Die beiden haben keine gemeinsamen Kinder.

Der Bf und Frau J verfügten in der Zeit von 7. Juni 2017 bis 23. Juni 2017 sowie von 20. Juli 2017 bis 29. August 2018 über einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in L, R-straße x. Der Bf hatte zu dieser Wohnung jedoch keinen Schlüssel. Der Bf war bei der LPD Wien am 11. Oktober 2019 nicht im Stande, die Adresse der Wohnung in Linz richtig zu notieren.

Am 30. Jänner 2018 schloss der Bf einen Mietvertrag über eine Wohnung in W, B, mit Beginn des Mietverhältnisses ab 1. Februar 2018, ab. Seit 4. Oktober 2017 ist der Bf bei dem Unternehmen „B-B R D GmbH“ in Wien als Reinigungskraft beschäftigt. Der Bf ist von Linz nach Wien gezogen, da er als Reinigungskraft – seinem nunmehrigen Job – keine adäquate Arbeitsstelle (auch) im Umkreis von Linz gefunden habe. Frau J hatte einen Schlüssel für die Wohnung in Wien.

Die Ehe zwischen dem Bf und Frau J wurde am 25. Dezember 2018 nach erfolgter Verhandlung mit Urteil einvernehmlich geschieden. Dieses Urteil wurde am 28. Februar 2019 rechtkräftig. Die zuständigen Behörden wurden vom Bf erst anlässlich der Verlängerung seines Aufenthaltstitels am 4. Juli 2019 von der Scheidung der Ehe mit Frau J informiert.

Frau J ist seit dem Frühjahr 2018 – und damit während noch aufrechter Ehe mit dem Bf – in einer neuen Lebensgemeinschaft mit B P. Sie lebt seit August 2018 mit ihrem neuen Lebensgefährten in Wien. Frau J ist zunächst nicht mit dem Bf nach Wien gezogen, da sie ihre Arbeitsstelle als Reinigungskraft in Linz nicht aufgeben habe wollen.

Der Bf und Frau J haben keine gemeinsamen Urlaube oder Kinobesuche gemacht, haben die jeweiligen Geburtstage des anderen nicht gemeinsam gefeiert und haben die Kinder des jeweils anderen Ehegatten während der Ehe nicht gesehen.

Der Bf kann die Lieblingsfarbe von seiner Ex-Ehegattin nicht angeben. Die Ex-Ehegattin kann die Lieblingsspeise des Bf nicht benennen. Hingegen geben beide an, dass die Ex-Ehegattin gerne Obst und Gemüse isst und dass der Bf in Wien – während Treffen an Wochenenden – alles bezahlt hat und die Ex-Ehegattin in Linz. Bei den Treffen sind sie gemeinsam spazieren gegangen und waren in den Wohnungen.

In der mündlichen Verhandlung hat Frau J ausgesagt, dass sie den Bf geheiratet hat, weil sie heiraten wollte.

Abschließende Feststellungen zu den Themenkreisen, ob die Ex-Ehegattin auch Kleidung beim Bf in Wien gehabt habe, bezüglich der Geschichte des ersten Treffens, von wem der Heiratsantrag bzw die Intention zur Hochzeit kam, mit wem die beiden am Tag der Hochzeit zum Standesamt gefahren sind und wie die beiden die Tage nach der Hochzeit verbracht haben, konnten aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Bf und dessen Ex-Ehegattin nicht getroffen werden (vgl II.2.).

Für die Beiziehung der nichtamtlichen Dolmetscherin zur mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2021 wurden EUR 132,00 in Rechnung gestellt. Der Betrag iHv

EUR 132,00 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits überwiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Rechnung bezüglich der Dolmetscherin sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2021 (in der der Bf und die Zeugen B J sowie N B einvernommen wurden). Zu N B ist anzumerken, dass dieser in der mündlichen Verhandlung zu Beginn seiner Zeugeneinvernahme angab, zur Ehe nicht viel sagen zu können, zumal der Bf und er bloß Arbeitskollegen seien und er die Ex-Ehegattin einmal getroffen habe. Zudem seien sich der Bf und er nicht wirklich nahegestanden, sodass sie nicht über Urlaube und Ausflüge gesprochen hätten.

Zwar gaben der Bf und die Ex-Ehegattin in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend an, dass der jeweils andere Ehegatte Toilettenartikel in Linz und Wien gehabt habe, jedoch widersprechen sich die beiden insofern, als der Bf angibt, dass die Ex-Ehegattin auch Kleidung bei ihm in Wien gehabt habe und sie dies eindeutig verneinte.

Weitere Widersprüche ergaben sich etwa betreffend der Geschichte des ersten Treffens, da dem Bf zufolge dieses nach einem Kaffeehausbesuch beendet gewesen sei, wohingegen es nach der Ex-Ehegattin nach dem Kaffeehausbesuch noch zu einem Schäferstündchen in einem nahegelegenen Hotel gekommen sei. Warum es bei der Geschichte bezüglich des ersten Treffens derartige Widersprüche gibt, ist für das erkennende Gericht unerklärlich, zumal doch das erste Treffen (selbst für ehemals) Verliebte ein einprägsamer Moment ist, an den man sich wohl übereinstimmend zu erinnern hat, insbesondere ob es ein Schäferstündchen gegeben hat oder nicht.

Zudem konnte nicht abschließend festgestellt werden, von wem der Heiratsantrag bzw die Intention zur Hochzeit kam. Zufolge des Bf, habe die Ex-Ehegattin zu ihm gesagt, er solle mit ihr in Österreich zusammenleben, sodass die Initiative zur Hochzeit von ihr ausgegangen sei, wohingegen die Ex-Ehegattin angab, dass der Bf den Vorschlag gemacht habe und er sie gefragt habe, ob sie gemeinsam leben wollen bzw dass der Bf ihr schon einen Antrag gemacht habe. Letztere gibt noch an, es sei doch eine auf Beidseitigkeit beruhende Kommunikation gewesen.

Ferner ist festzuhalten, dass sich der Bf und die Ex-Ehegattin insofern widersprechen, mit wem sie am Tag der Hochzeit zum Standesamt gefahren sind. Zufolge des Bf sei er gemeinsam mit seiner Mutter, zufolge der Ex-Ehegattin seien der Bf und sie gemeinsam zum Standesamt gefahren. Auch dieser Widerspruch überrascht, zumal auch der Weg zur eigenen Hochzeit ein bedeutsamer ist, sodass man sich zumindest daran erinnert, mit wem man diesen beschritten hat.

Widersprüchlich verhalten sich außerdem die Angaben, wie die beiden die Tage nach der Hochzeit verbracht haben. Zufolge des Bf hätten er und die Ex-Ehegattin die Tage nach der Hochzeit nicht durchgehend und auch nicht jede Nacht zusammen verbracht. Laut der Ex-Ehegattin hätten die beiden die Tage nach der Hochzeit gemeinsam verbracht, auch jede Nacht zusammen in ihrem Haus geschlafen.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. [...]
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. [...]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. [...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des

Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. [...]

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. [...]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,

b) [...]“

III.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu A.I.: Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

Nach der Rechtsprechung liegt ein „Erschleichen" eines Bescheides iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG dann vor, wenn dieser in der Art zu Stande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht und diese Angaben dann dem Bescheid zu Grunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist (vgl VwGH 22.04.2021, Ra 2020/22/0237; 28.02.2019, Ra 2018/22/0250). Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Vorlage einer falschen Urkunde bereits festgehalten, diese führe – auch wenn die Vorlage nur im Verfahren über die erstmalige Aufenthaltstitelerteilung erfolgt sei – (auch) zur Wiederaufnahme der Verfahren über die nachfolgenden Verlängerungsanträge (siehe VwGH 19.01.2012, 2010/22/0031; 23.02.2012, 2009/22/0138).

Nichts anderes gilt für ein Erschleichen eines ersten Aufenthaltstitels durch das Berufen auf eine Aufenthaltsehe (vgl VwGH 28.05.2019, Ra 2019/22/0105). Im gegenständlichen Fall war das Berufen auf die Aufenthaltsehe im Verfahren bezüglich des Erstantrags und die dadurch herbeigeführte positive Erledigung dieses Antrags Voraussetzung für die Titelerteilung im Verlängerungsverfahren und hat diese Titelerteilung somit – mittelbar – bewirkt (eine derartige mittelbare Wirkung wurde vom Verwaltungsgerichtshof im Verhältnis zwischen einem Erstantrag und darauf aufbauenden Verlängerungsanträgen – wie dargestellt – bereits anerkannt).

Abgesehen davon, hatte der Verwaltungsgerichtshof zudem bereits amtswegige Wiederaufnahmen von Aufenthaltstitelverfahren zu beurteilen, bei denen der (jeweils) letzte Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der erfolgten Scheidung (und somit ohne ausdrückliche Berufung auf die vormalige Ehe in diesem Verfahren) gestellt worden war, und er hat dabei eine Wiederaufnahme

(auch) dieser Verfahren unbeanstandet gelassen (vgl neuerlich VwGH 28.02.2019 Ra 2018/22/0250; 04.10.2018, Ra 2018/22/0174).

Vorliegend hat sich der Bf in den Aufenthaltstitelverfahren auf seine – in der Folge als Aufenthaltsehe angesehene – Ehe mit Frau J berufen, und sohin eine für ihn vorteilhafte Entscheidung der belangten Behörde (Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“) erschlichen. Damit lagen die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 Z 1 AVG vor, woran der Umstand der späteren Scheidung nichts zu ändern vermag.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass die Tatsachen, aus denen sich – wie unten dargestellt – nunmehr ableiten lässt, dass es sich bei der Ehe zwischen dem Bf und seiner Ex-Ehegattin um eine Aufenthaltsehe handelt, erst im Zuge des zweiten Titelverlängerungsverfahrens offenkundig wurden. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung des Bf bzw im Zeitpunkt der erstmaligen Verlängerung des Aufenthaltstitels des Bf gab es für die belangte Behörde noch keinen Grund zur Annahme einer Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG, weshalb auch keine weiteren diesbezüglichen Ermittlungsschritte gesetzt werden mussten.

IV.2. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat.

Die Ex-Ehegattin des Bf hat die serbische Staatsbürgerschaft und hält sich aufgrund ihres Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Sie gilt damit als Zusammenführende iSd § 46 Abs 1 Z 2 lit a iVm § 2 Abs 1 Z 10 NAG. Der Bf hat die serbische Staatsbürgerschaft und ist damit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG. Darüber hinaus war er (geboren am x) Ehegatte der Zusammenführenden und damit Familienangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG.

IV.3. Wie bereits erörtert, knüpft § 46 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

IV.4.1. Gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn eine Aufenthaltsehe (§ 30 Abs 1 NAG) vorliegt. Eine Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG liegt vor, wenn sich Ehegatten, die kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen. Bei § 11 Abs 1 Z 4 NAG handelt es sich um einen absoluten Versagungsgrund (vgl VwGH 26.01.2012, 2010/21/0417;

19.05.2011, 2008/21/0537). Beim absoluten Versagungsgrund gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG ist eine Interessenabwägung gemäß § 11 Abs 3 NAG nicht vorzunehmen (vgl VwGH 30.09.2020, Ra 2020/22/0136; 08.07.2020, Ra 2019/22/0020).

Die belangte Behörde hat sich im Zusammenhang mit der nachträglichen Abweisung bzw Zurückweisung des Antrages des Bf bzw der Wiederaufnahme des Verfahrens auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe zwischen dem Bf und seiner Ex-Ehegattin berufen.

IV.4.2. Der Tatbestand des § 30 Abs 1 NAG ist ua dann erfüllt, wenn sich der Ehegatte zur Erteilung eines Aufenthaltstitels auf eine Ehe beruft, obwohl kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wird. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27.04.2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2 § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl Kind in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG^2 § 30 Rz 7).

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung iSd Art 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Länge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander, etwa durch gemeinsam Kinder oder andere Umstände.

IV.4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des Beweisverfahrens – wie bereits die belangte Behörde – den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der zwischen dem Bf und Frau B J geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe handelt.

IV.4.4. Diese Folgerung resultiert unter anderem aus den divergierenden Aussagen des Bf und seiner Ex-Ehegattin hinsichtlich des ersten Treffens, insbesondere ob dieses mit einem anschließenden Schäferstündchen geendet hat oder nicht, des Heiratsantrages bzw von wem die Intention zur Hochzeit ausging, wer mit wem den Weg zum Standesamt beschritt sowie die Tage nach der Hochzeit. All diese Momente sind als solche einzustufen, an die man sich als (selbst geschiedener) beteiligter Ehegatte auch noch wenige Jahre nach der Hochzeit erinnern kann, sodass die aufgezeigten Widersprüche den Schluss nahe legen, dass die Hochzeit nicht aus Liebe, sondern vielmehr als ein Mittel zum Zweck, nämlich zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, geschlossen wurde.

IV.4.5. Abgesehen davon, unterstreichen die Wohnverhältnisse das Vorliegen einer Aufenthaltsehe. Der Bf und die Ex-Ehegattin hatten lediglich von 7. Juni 2017 bis 23. Juni 2017 und von 20. Juli 2017 bis 29. August 2018 einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in Linz, wobei der Bf bereits am 30. Jänner 2018 einen Mietvertrag für eine Wohnung in Wien mit Beginn des Mietverhältnisses am 1. Februar 2018 abgeschlossen hat. Der Bf versucht seinen Umzug von Linz nach Wien zwar damit zu rechtfertigen, dass er als Reinigungskraft – seinem nunmehrigen Job seit 4. Oktober 2017 – keine adäquate Arbeitsstelle (auch) im Umkreis von Linz gefunden hätte, was bei lebensnaher Betrachtungsweise – wie bereits von der belangten Behörde argumentiert – jedoch als Schutzbehauptung zu werten ist.

Die Ex-Ehegattin ist zunächst nicht mit dem Bf nach Wien gezogen, da sie ihre Arbeitsstelle als Reinigungskraft in Linz nicht aufgeben habe wollen. Daher überrascht es umso mehr, dass die Ex-Ehegattin jedoch seit August 2018 sehr wohl nach Wien gezogen ist, jedoch für einen anderen Mann (B P), mit dem sie bereits ein paar Monate vor diesem Umzug ein Verhältnis eingegangen ist.

Dass man für einen Liebhaber (B P) von Linz nach Wien zieht, jedoch nicht bereit ist, dies für seinen (damaligen) Ehemann, also den Bf, zu tun, zeigt auch auf, dass es sich bei der Ehe zwischen B J und dem Bf um keine Liebesheirat gehandelt hat.

IV.4.6. Dass es sich bei der Ehe zwischen dem Bf und seiner Ex-Ehegattin um eine Aufenthaltsehe gehandelt hat, spiegelt sich insbesondere in dem mangelnden Interesse der beiden für einander wieder.

Wenn der Bf und seine Ex-Ehefrau in der mündlichen Verhandlung (immerhin) übereinstimmend angeben, etwa keine gemeinsamen Urlaube oder Kinobesuche gemacht zu haben, die jeweiligen Geburtstage des anderen nicht gemeinsam gefeiert zu haben oder die Kinder des jeweils anderen Ehegatten während der Ehe nicht gesehen zu haben, so ist dies schon bezeichnend dafür, wie wenig Interesse die beiden an der Person und des Familienumfelds des jeweils anderen Ehegatten während deren Ehe hatten.

Prolongiert wird das mangelnde Interesse des Bf an seine Ex-Ehegattin dadurch, dass er in der mündlichen Verhandlung nicht einmal die Lieblingsfarbe von dieser angeben kann. Auf der anderen Seite kann die Ex-Ehegattin nicht die Lieblingsspeise des Bf benennen.

Hingegen geben beide an, dass die Ex-Ehegattin gerne Obst und Gemüse isst und dass der Bf in Wien – während den Treffen an Wochenenden – alles bezahlt hat und die Ex-Ehegattin in Linz. Bei den Treffen sind sie gemeinsam spazieren

gegangen und waren in den Wohnungen. Zudem hatten beide Ehegatten Toilettenartikel in Linz und Wien. Auch wenn man daraus etwaige Gemeinsamkeiten ableiten kann, so führen diese Umstände nicht dazu, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Nichtvorliegen einer Aufenthaltsehe erkennen kann.

Das mangelnde Interesse der Ex-Ehegattin unbedingt den Bf zu heiraten, manifestiert sich in deren Aussage in der mündlichen Verhandlung, wenn diese einfach ohne nähere Ausführungen angibt, dass sie den Bf geheiratet hat, weil sie heiraten wollte.

IV.4.7. Der Bf hatte für die Wohnung in Linz keinen Schlüssel, jedoch hatte die Ex-Ehegattin sehr wohl einen Schlüssel für die Wohnung in Wien. Dass der Bf keinen Schlüssel für die Wohnung in Linz hatte, zeigt wohl ein mangelndes Vertrauen zwischen den beiden auf, woraus auch der Schluss für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe zu ziehen ist. Wie oft sich der Bf jedoch tatsächlich in der Wohnung in Linz bei seiner Ex-Ehegattin aufgehalten hat, erscheint äußerst fraglich, zumal er bei der LPD Wien am 11. Oktober 2019 nicht einmal im Stande war, die Adresse der Wohnung in Linz richtig zu notieren.

IV.4.8. Insgesamt ist aufgrund der dargelegten, widersprüchlichen Aussagen des Bf und seiner Ex-Ehegattin, des doch relativ großen Altersunterschiedes, den Umstand, dass die beiden keine gemeinsamen Kinder haben und der Tatsache, dass der Bf und seine damalige Ehegattin weniger als zwei Jahre verheiratet waren und die Ex-Ehegattin noch während aufrechter Ehe mit dem Bf, eine Liebesbeziehung mit einem anderen Mann einging, anzunehmen, dass es sich bei der Ehe des Bf um eine Aufenthaltsehe handelt und der Bf auch niemals beabsichtigt hat, ein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK mit seiner damaligen Ehegattin zu führen.

Im konkreten Fall liegt vielmehr nahe, dass der Bf die Ehe mit Frau J lediglich eingegangen ist, weil das von ihm zuvor initiierte Verfahren auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Schlüsselkraft) mangels Vorliegen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen eingestellt wurde und er sich auf andere Art und Weise einen Aufenthaltstitel für Österreich sichern wollte. Demnach ist – im Einklang mit der belangten Behörde – zu folgern, dass ein Eheleben in der gegenständlichen Zeit nicht in der gesetzlich geforderten Mindestqualität stattgefunden hat und es sich bei der dem Erstantrag des Bf zugrundeliegenden Ehe um eine Aufenthaltsehe iSd § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 Abs 1 NAG gehandelt hat.

Die belangte Behörde hat den Erstantrag des Bf im wiederaufgenommenen Verfahren daher zurecht gemäß § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 Abs 1 NAG abgewiesen bzw den Verlängerungsantrag mangels Vorliegen eines verlängerbaren Aufenthaltstitels zurückgewiesen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Zu B.I.: Für die Beiziehung der nichtamtlichen Dolmetscherin zur mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2021 wurden EUR 132,00 in Rechnung gestellt. Der Betrag iHv EUR 132,00 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits überwiesen. Diese Barauslagen waren dem Bf gemäß § 76 AVG vorzuschreiben.

VI. Zu A.II. und B.II.:Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter